

► Ausfallschaden

Fahrzeug nach Unfall nutzbar und dann Ersatzteilerückstand

| Abermals hat mit dem AG Köln ein Gericht entschieden: Ist das Fahrzeug nach dem Unfall noch fahrfähig und verkehrssicher, ist der Geschädigte für eine Verlängerung der Reparaturdauer durch den Ersatzteilbeschaffungszeitraum selbst verantwortlich. Er hätte das Fahrzeug erst zur Reparatur geben dürfen, nachdem alle benötigten Ersatzteile eingetroffen sind. |

Hier ging es gar nicht um einen überraschenden Ersatzteilerückstand, sondern um die ganz normale Lieferzeit. Hinzu kam, dass der Geschädigte das Fahrzeug mit einer prognostisch viertägigen Reparaturdauer an einem Donnerstag in die Reparatur gegeben hat. Wenn die Ersatzteile dann nicht am Freitag kommen, ist die Verzögerung von drei bis vier Tagen programmiert. Im Urteilsfall waren so aus den prognostizierten vier am Ende neun Tage geworden (AG Köln, Urteil vom 29.06.2016, Az. 276 C 39/16, Abruf-Nr. 188476).

PRAXISHINWEIS | Das ist schon eine sehr strenge Rechtsprechung. Doch Urteile dieser Kragenweite gibt es mehrfach. Hier ist also gute Planung anzuraten.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Verkehrssicheres Fahrzeug während der Ersatzteil-Bestellung weaternutzen“, UE 3/2015, Seite 16 → Abruf-Nr. 43186347

► Ausfallschaden

Wenn eine Notreparatur laut Schadengutachten nicht sinnvoll ist

| Beurteilt der Schadengutachter eine Notreparatur im Gutachten ausdrücklich als nicht sinnvoll, kann sich der Geschädigte darauf verlassen. Der Versicherer kann daher mit dem Einwand, der Geschädigte hätte angesichts eines Ersatzteilerückstands eine Notreparatur vornehmen lassen müssen, nicht durchdringen, entschied das LG Bonn. |

Das deckt sich mit dem allgemeinen Grundsatz, dass der Geschädigte auf den Inhalt des Schadengutachtens vertrauen darf: Das Prognoserisiko trägt der Schädiger. Im konkreten Fall hat der vom Gericht eingeschaltete Gutachter zusätzlich bestätigt, dass die Einschätzung des Erstgutachters richtig war (LG Bonn, Urteil vom 15.08.2016, Az. 20 O 61/16, Abruf-Nr. 188477).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Reparatur gemäß Gutachten: Neue Urteile und Reaktionen“, UE 9/2016, Seite 6 → Abruf-Nr. 44199754

AG Köln ist streng
zum Geschädigten



ARCHIV
Ausgabe 3 | 2015
Seite 16

Geschädigter
darf sich darauf
verlassen



ARCHIV
Ausgabe 9 | 2016
Seite 6-9